

Sprechsaal.

Bücherbestellzettel im Auslandsverkehr des Weltpostvereins.

Die Redaktion d. Bl. empfang folgende Anfrage von einer Augsburger Sortimentsbuchhandlung:

Eine Schweizerische Verlagshandlung behauptet beharrlich, wie Sie auch aus beifolgender Faktur ersehen wollen, daß Bücherzettel mit 5 s in die Schweiz nicht befördert würden und rechnet uns stets Strafporto dafür an. Wir wissen nun nicht, ob dies nur eine vereinzelt Anschauung der örtlichen Postbehörde ist, und möchten Sie deshalb, und da es sich ja hier um einen den ganzen Buchhandel interessierenden Fall handelt, um gefällige Aufklärung, event. Veröffentlichung im Börsenblatte ersuchen. Wir bemerken dazu, daß uns bis jetzt noch kein Bücherzettel nach Frankreich, Italien etc. mit 5 s frankiert beanstandet worden ist.

Antwort der Redaktion. — In den Nummern 29, 32, 58, 91, 98 des Börsenblattes 1894 ist die Frage des Bücherbestellzettel-Verkehrs zwischen Deutschland und anderen Ländern des Weltpostvereins ziemlich ausführlich behandelt worden. Aus dieser Besprechung ergibt sich, daß Bücherbestellzettel von Deutschland nach dem Weltpostvereins-Auslande und umgekehrt für 5 s (5 cts.) befördert werden. Diese Bestimmung stützt sich auf § 18 der Postzugsordnung zum Weltpostvereins-Vertrage vom 4. Juli 1891, dessen einschlägige Bestimmungen im Börsenblatt 1894 Nr. 29 vom 5. Februar abgedruckt sind. In einer späteren Nummer des Börsenblattes (1894 Nr. 32 vom 8. Februar) haben wir empfohlen, den nach dem Auslande gerichteten Zetteln, deren Ausdruck für den inneren deutschen Verkehr nach der Postordnung vom 8. März 1879 bekanntlich „Bücherzettel“ (nicht Bücherbestellzettel) zu lauten hat, einen besonderen Ausdruck „Bücherbestellzettel“ zu geben und diesem Ausdruck zu größerer Sicherheit noch die amtliche Bezeichnung „(Bulletin de commande de librairie)“ hinzuzufügen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß der im vorliegenden Falle mitwirkenden Schweizerischen Postbehörde der einfache Ausdruck „Bücherzettel“ nicht genügt und die Erhebung des Strafportos veranlaßt hat.

• Auch ein Beitrag zur Bibliographie im Buchhandel. •

(Vgl. Börsenblatt Nr. 132.)

II.

Zu diesem in Nr. 132 des Börsenblattes enthaltenen Artikel erlaubt sich Unterzeichneter als Herausgeber des betreffenden „Litterarischen Monatsberichts“ folgendes zu bemerken:

Daß „Kronen- und Brückenarbeiten“ die Zahntechnik betreffen, hat der Unterzeichnete, wie er mit aufrichtiger Zerknirschung eingestehen muß, bisher nicht gewußt, und nur das Bewußtsein, daß er mit dieser bedauerlichen Unwissenheit nicht allein steht, sondern daß wohl kaum ein Herr Kollege die Preisfrage: „Wozu gehören Kronen- und Brückenarbeiten?“ zur

Befriedigung des Herrn S. beantwortet haben würde, kann ihm einigermassen zum Troste gereichen. Vor der höheren Weisheit des Herrn S. zieht der Unterzeichnete in Demut seinen Hut, kann jedoch die bescheidene Anfrage nicht unterdrücken, ob nicht auch die Zahntechnik unter Technologie (zu deutsch: Lehre von der Technik) eher zu stellen ist, als unter Medizin, wie Herr S. anscheinend meint. Vielleicht dürfte es doch nicht so ganz unzweifelhaft sein, ob Zahntechnik diesseits oder jenseits der subtilen Grenze zwischen Technologie und Medizin liegt.

Im Uebrigen, warum die Anonymität, Herr S.?

Berlin.

Duga Bloch,
i/Fa. S. Calvary & Co.

Berechnung unnötig verursachter Spesen und Arbeit.

Ich glaube, daß es für viele Sortimenten, besonders die, gegen welche Herr Reinhold Werther in Leipzig im vorigen Jahre so rigoros vorging, von Interesse sein wird, von folgendem Schreiben des Herrn Werther Kenntnis zu erhalten. Herr Werther schreibt:

„An die Remer'sche Buchh., Görlitz.“

„Am 27/3. bestellten Sie lt. mir vorliegendem Verlangzettel 2 Wagner, Sittlichkeit.“

„Ich expedierte dieselben nach Erscheinen am 8/4. Sie sandten heute unter Spesenachnahme von 20 s zurück. Da ich weder Lust noch Zeit habe, unnötige Arbeit zu thun und noch dazu 20 s Spesen zu zahlen, so ersuche ich Sie, Barfaktur einzulösen über

Unberechtigt erhobene Spesen	20 s
Spesen für mir unnötiger Weise verursachte Arbeit	10 „
	30 s

Ergebenst

„Leipzig, den 19/5. 1895.“

Reinhold Werther.“

Als Kommentar füge ich nur hinzu, daß 2 Wagner Sittlichkeit 2 M 30 s netto kosten, während die mir gemachte Sendung 5 M 42 s betrug. Wo bleiben da die angeblich „unberechtigt“ erhobenen Spesen? Und wer hätte wohl ein Recht, „Spesen für unnötiger Weise verursachte Arbeit“ zu fordern?

Görlitz.

S. Asch

(E. Remer'sche Buchhandlung).

Erwiderung.

Die Darstellung des Herrn Asch ist richtig. Die von mir der Sendung unverlangt beigelegten Bücher waren Fiedler, Arbeiterfrage auf dem Lande; Fischer, Volkshochschulen auf dem Lande, also Bücher, welche eine Handlung, die Interesse an Wagner, Sittlichkeit auf dem Lande hat, wohl absetzen kann, besonders da es soeben erschienene Neuigkeiten sind und in geistigem Zusammenhange mit dem Wagner'schen Buche stehen. Ob ich nach dieser Ergänzung zu Herrn Asch's Darstellung berechtigt war, von mir unnötig verursachter Arbeit zu reden, das zu beurteilen überlasse ich jedem einzelnen Leser selbst.

Leipzig.

Reinhold Werther.

Anzeigebblatt.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[25653]

P. P.

Unterm heutigen Tage ging die Buchhandlung von L. M. Glogau Sohn, hier selbst, ohne Passiven in meinen Besitz über. Ich werde diese seit 63 Jahren bestehende Handlung unter der Firma

W. Kreuzmann

L. M. Glogau Sohn Nachf.

in solider Weise weiterführen. An die Herren Verleger richte ich die ergebene Bitte, mich durch Kontoeröffnung in meinen Bestrebungen unterstützen zu wollen. Durch

Zweimonthesblätter Jahrgang.

meine sechsjährige Thätigkeit am Platze bin ich mit den hiesigen Verhältnissen aufs genaueste vertraut, und dürfte eine Verbindung mit mir für die Herren Verleger nur erspriesslich und lohnend sein.

Herr L. Staackmann in Leipzig hatte die Güte, meine Kommission zu übernehmen.

Hochachtungsvoll

Hamburg, 1. Juni 1895.
Neuerwall 60.

W. Kreuzmann

L. M. Glogau Sohn Nachf.

Referenz:

Hermann Gesenius in Halle a. S.

[25444]

Für Berlin!

Den Berliner Herren Verlegern zur gef. Kenntnissnahme, daß ich meine dortige

Vertretung vom 1. Juli d. J. ab aufbebe.

Herrn G. Windelmann's Buchhandlung (G. Poppe & Co.) sage ich auch an dieser Stelle meinen verbindlichsten Dank für die Gewissenhaftigkeit, mit der sie meine Interessen stets vertreten hat.

Gotha, den 10. Juni 1895.

G. J. Windaus' Buchh. (P. Daniel).

[25556] Hierdurch beehre ich mich anzuzeigen, daß nach freundlicher Uebereinkunft mein seitheriger Teilhaber,

Herr Joseph Lautenschlager,

mit dem heutigen Tage aus unserer Handelsgesellschaft ausgetreten ist, und ich dieselbe unverändert allein weiterführen werde.

Joseph Roth'sche Buchhandlung

Jnh. D. Odenwaldt
in Schwab. Gmünd.